

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Stück, 14.05.1921

Gesetzblatt

für den
Freistaat Oldenburg.
Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 14. Mai 1921.) 28. Stück.

Inhalt:

Nr. 52. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 10. Mai 1921, betreffend die Ausübung des Volksvorschlagsrechts und der Volksabstimmung.

Nr. 52.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Ausübung des Volksvorschlagsrechts und der Volksabstimmung.
Oldenburg, den 10. Mai 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:
Volksvorschlagsrecht.

§ 1.

Das Volksvorschlagsrecht (§§ 65 und 66 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg) wird ausgeübt:
um den Erlaß, die Abänderung oder die Aufhebung eines Gesetzes, mit Ausnahme von Steuer-, Gehalts- und Staatshaushaltsgesetzen, gemäß einem ausgearbeiteten Gesetzentwurf zu erwirken.

§ 2.

Der Volksvorschlag, der als solcher zu bezeichnen ist, bedarf der Unterschriften von 20000 Landeseinwohnern, die das Wahlrecht zum oldenburgischen Landtag besitzen.

Die Unterschriften müssen auf dem in der Anlage bezeichneten Formular vollzogen sein. Werden zur Entgegen-

nahme von Unterschriften Anhänge- oder Einlagebogen benutzt, so sind sie mit dem Hauptblatt durch Schnur und Siegel zu verbinden und mit der Aufschrift „2., 3. usw. Bogen zum Volksvorschlag von (Name der nach § 3 bezeichneten Person, die beauftragt ist, die zur Gültigkeit des Vorschlags erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen mit Wirksamkeit auch für die übrigen Unterzeichner vorzunehmen)“ zu versehen.

§ 3.

Auf jedem Formular (§ 2) muß der volle Inhalt des Volksvorschlages verzeichnet stehen. Ferner ist auf ihm die Person zu bezeichnen, die beauftragt wird, die zur Gültigkeit des Vorschlags erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen mit Wirksamkeit auch für die übrigen Unterzeichner vorzunehmen. Der Vorschlag wird mit dem Namen dieser Person bezeichnet.

§ 4.

Die Beschaffung der Formulare und ihre Abgabe an die Gemeindebehörden ist Sache der Stimmberechtigten, die den Volksvorschlag einzureichen beabsichtigen.

§ 5.

Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, die vorgeschriebenen Formulare (§§ 2 und 3), die ihnen die Beteiligten übergeben, innerhalb von 4 Wochen von der Übergabe an gerechnet, während ihrer Dienststunden zur eigenhändigen schriftlichen Eintragung der Unterschriften bereitzuhalten.

§ 6.

Vor Abgabe jeder Unterschrift ist durch den Gemeindevorstand zu prüfen, ob der Unterzeichnende stimmberechtigt ist.

Als Nachweis des Stimmrechts genügt die Eintragung des Unterzeichners in der Urschrift der Wählerliste, die zuletzt bei den Landtagswahlen benutzt ist, sofern keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß er seitdem das Stimmrecht

in der Gemeinde verloren hat. Wer nicht in die Wählerliste eingetragen ist, ist zur Unterschrift nicht zuzulassen.

Gegen die Ablehnung der Zulassung zur Unterschrift ist die Beschwerde an die Gemeindeaufsichtsbehörde zulässig. Diese hat darüber binnen einer Woche zu entscheiden.

§ 7.

Die Gemeindevorstände haben die Abgabe der Unterschriften durch die Stimmberechtigten in der Weise zu vermerken, daß die mehrmalige Teilnahme eines Stimmberechtigten an einem Volksvorschlag ausgeschlossen ist. Dies hat dadurch zu geschehen, daß die Vollziehung der Unterschrift in der zuletzt benutzten Landtagswählerliste vermerkt wird.

§ 8.

Die Stimmberechtigten sind anzuhalten, ihre Unterschrift gut leserlich und in allen Spalten des Formulars vollständig abzugeben.

Ist ein Stimmberechtigter, dessen Name in der Wählerliste eingetragen ist, nicht in der Lage, eine Unterschrift abzugeben, so kann der Gemeindevorstand oder der von ihm mit der Prüfung der Unterschriften beauftragte Beamte den Namen des betreffenden Stimmberechtigten in das Formular (§ 2) mit dem Zusatz eintragen, daß der Name für den an der Abgabe der Unterschrift behinderten Stimmberechtigten eingetragen ist. Der Name des die Eintragung vollziehenden Beamten ist beizufügen.

§ 9.

Ungültig sind Unterschriften, die

1. die Person des Unterzeichnenden nicht deutlich erkennen lassen,
2. von nicht stimmberechtigten Personen herrühren,
3. auf nicht vorschriftsmäßigem Formular stehen.

§ 10.

Auf den mit den vorgeschriebenen Unterschriften versehenen Formularen ist von den Gemeindevorständen zu be-

urkunden, daß die Eingetragenen am Tage der Eintragung in der Gemeinde stimmberechtigt waren. Alsdann sind dem Staatsministerium von der im § 3 bezeichneten Person die sämtlichen Formulare gleichzeitig einzureichen.

Später eingereichte Formulare sind zurückzuweisen.

§ 11.

Das Staatsministerium übersendet die Formulare dem Wahlkommissar für den Landesteil Oldenburg mit dem Auftrage, die Gültigkeit des Volksvorschlags zu prüfen.

Der Wahlkommissar stellt mit dem Wahlausschuß, den er spätestens binnen 2 Wochen nach Empfang der Formulare zu berufen hat, in öffentlicher Sitzung fest, ob der Volksvorschlag den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Das Ergebnis der Ermittlungen ist dem Landtage und falls dieser nicht versammelt ist, dem Staatsministerium zu übersenden, das es nach Zusammentritt des Landtags diesem übermittelt. Das Ergebnis ist bekannt zu machen.

Dem Landtage liegt die endgültige Feststellung ob, ob der Volksvorschlag den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

Die Kosten der Feststellung durch den Wahlausschuß trägt der Staat, die Kosten der Formulare und ihrer Versendung die in § 3 bezeichnete Person, die übrigen Kosten die Gemeinden.

Volkstimmung.

§ 12.

Eine Volkstimmung findet statt:

1. wenn sich das Staatsministerium und der Landtag trotz wiederholter Beratung (§ 35 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg) über einen Gesetzentwurf nicht geeinigt haben und das Staatsministerium oder der Landtag innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der wiederholten Beratung eine Volkstimmung verlangen,
2. wenn ein durch Volksvorschlag dem Landtag vorge-

- legter Gesetzentwurf von diesem nicht während derselben Tagung angenommen wird,
3. wenn ein Antrag von 20000 stimmberechtigten Landeseinwohnern auf Volksabstimmung über die Auflösung des Landtages vorliegt und sich der Landtag daraufhin nicht innerhalb der im § 13 Absatz 3 genannten Frist von 3 Wochen aufgelöst hat,
 4. wenn 20000 stimmberechtigte Landeseinwohner die Volksabstimmung über Gesetze binnen 3 Monaten nach ihrer Annahme oder Ablehnung durch den Landtag verlangen.

Die Volksabstimmung ist vom Staatsministerium im Falle der Ziffer 1 sofort, im Falle der Ziffer 2 sofort nach Ablehnung des Gesetzentwurfs bzw. nach Schluß der Tagung des Landtags anzuordnen.

Eine Volksabstimmung gemäß Ziffer 2 und 4 findet nicht statt bei Steuer-, Gehalts- und Staatshaushaltsgesetzen (§ 65 Absatz 2 der Verfassung).

§ 13.

Die Volksabstimmung wird in den Fällen des § 12 Ziffer 3 und 4 durch ein Antragsverfahren in die Wege geleitet. Auf dieses Verfahren finden die Vorschriften der §§ 2 Absatz 1 und 2 Satz 2, 4—10, 11 Absatz 1 und 2 Satz 1 und Absatz 4 entsprechende Anwendung, indem für das Wort „Volksvorschlag“ das Wort „Antrag“ zu setzen ist.

Die Unterschriften müssen auf dem in der Anlage bezeichneten Formular vollzogen sein.

Die Feststellung des Wahlausschusses ist eine endgültige. Die Akten sind alsdann dem Staatsministerium zu übersenden. Dieses hat im Falle des § 12 Ziffer 3 dem Landtagspräsidenten unverzüglich von dem Ergebnis der Feststellungen des Wahlausschusses Mitteilung zu machen und 3 Wochen nach Zustellung der Mitteilung an den Landtagspräsidenten die Volksabstimmung in die Wege zu leiten.

Im Falle des § 12 Ziffer 4 ist die Volksabstimmung sofort nach Eingang der Akten vom Wahlausschuß zu veranlassen.

§ 14.

Das Staatsministerium hat bei Anordnung der Volksabstimmung den Tag hierfür festzusetzen und ihn mit dem Gegenstand der Volksabstimmung öffentlich bekannt zu geben. Dabei ist darauf hinzuwirken, die der Volksabstimmung zu unterstellende Frage so zu stellen, daß sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

Ist gleichzeitig über mehrere Gesetzentwürfe abzustimmen, so ist festzusetzen, wie die Abstimmungen zu unterscheiden sind.

Die Abstimmung hat spätestens zwei Monate nach der Anordnung der Volksabstimmung zu erfolgen.

§ 15.

Stimmberechtigt bei der Volksabstimmung ist, wer das Wahlrecht zum Landtage besitzt.

§ 16.

Auf die Volksabstimmung finden die Vorschriften des Landtagswahlgesetzes und der Landtagswahlordnung, soweit nicht in den §§ 17—30 etwas anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung. Namentlich sind auch auf eine binnen Jahresfrist nach dem letzten Landtagswahltag erfolgende Volksabstimmung die Vorschriften über die Nachwahl anzuwenden.

§ 17.

Abstimmen kann nur, wer in eine Landtagswählerliste eingetragen ist, oder einen Abstimmungschein hat.

§ 18.

Ein Stimmberechtigter, der in eine Landtagswählerliste eingetragen ist, ist auf Antrag mit einem Abstimmungscheine zu versehen,

1. wenn er in Ausübung des Berufs oder zur Erledigung persönlicher oder öffentlicher (Abstimmungs-) Angelegenheiten am Abstimmungstag außerhalb seines

- Wohnortes sich aufhält oder ihn so frühzeitig verlassen muß oder an ihn so spät zurückkehrt, daß er innerhalb der Abstimmungszeit dort nicht mehr abstimmen kann;
2. wenn er am Abstimmungstage zu Kur- oder Erholungszwecken außerhalb seines Wohnorts sich aufhält;
 3. wenn er nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Stimmliste seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt;
 4. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und es ihm dadurch möglich wird, einen für ihn günstiger gelegenen Abstimmungsraum aufzusuchen.

§ 19.

Stimmberechtigte, deren Namen in eine Landtagswählerliste nicht eingetragen oder gestrichen worden sind, sind auf Antrag mit einem Abstimmungsscheine zu versehen,

1. wenn sie wegen Ruhens des Wahlrechts oder wegen Behinderung in seiner Ausübung nicht eingetragen oder gestrichen waren, der Grund hierfür aber nachträglich weggefallen ist;
2. wenn sie nachweisen, daß sie ohne ihr Verschulden die Frist zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Landtagswählerliste versäumt haben;
3. wenn sie in der Zeit vom Tage der letzten Landtagswahl bis zum Tage der Volksabstimmung das 20. Lebensjahr vollendet haben und ihr Wahlrecht nicht ruht.

§ 20.

Inhaber von Stimmscheinen können in jedem beliebigen Stimmbezirk abstimmen.

§ 21.

Die Anordnung der Fragen auf dem Stimmzettel und die Größe der Stimmzettel wird vom Ministerium des

Innern bestimmt. Die Stimmzettel werden auf Staatskosten beschafft.

§ 22.

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. die nicht von weißem oder weißlichem Papier sind;
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. die außer den Worten „ja“ oder „nein“ einen anderen als gemäß § 14 Abs. 2 vom Staatsministerium vorgeschriebenen Zusatz oder „ja“ und „nein“ zugleich auf die gleiche Frage;
5. bei mehreren, den gleichen Gegenstand betreffenden Gesetzesentwürfen mehrmals ein „ja“ enthalten.

Mehrere gleichlautende gültige Stimmzettel gelten als einer, mehrere verschieden lautende Stimmzettel für dieselbe Frage sind ungültig.

§ 23.

Die erforderliche Zahl von Stimmzetteln ist im Abstimmungsraum bereit zu halten. Zur Abgabe der Stimmzettel und Umschläge an die Stimmberechtigten in oder unmittelbar vor dem Abstimmungsraum haben die Gemeindevorstände geeignete Personen zur Verfügung zu stellen. Ferner ist für Schreibgelegenheit in den Nebenräumen oder an den Nebentischen, wo das Einstecken der Stimmzettel in die Umschläge zu erfolgen hat, Sorge zu tragen.

Die zur Abstimmung stehenden Fragen müssen in jedem Abstimmungsraum an auffallender Stelle in möglichst großer Schrift gut leserlich angeschlagen sein.

§ 24.

Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand hat der Schriftführer jede von dem Wahlvorsteher verlesene abgegebene gültige Stimme im Abstimm-

mungsprotokoll zu verzeichnen. Ebenso verfährt ein Beisitzer mit einer Gegenliste. Es ist dabei ersichtlich zu machen, ob die Stimme auf „ja“ oder „nein“ lautet.

Handschriftlich oder sonstwie hergestellte Stimmzettel sind, wenn sie den vorgeschriebenen Inhalt haben, gültig.

Das Abstimmungsergebnis ist vom Wohlvorsteher zu verkünden unter Angabe der für jede einzelne Frage insgesamt abgegebenen und der auf „ja“ und auf „nein“ lautenden gültigen Stimmen.

§ 25.

Der Wahlkommissar hat zunächst die Verhandlungen der einzelnen Stimmbezirke zu prüfen, die Ergebnisse zusammenzustellen, mit dem Wahlausschuß festzustellen und zu verkünden und die Verhandlungen dem Ministerium unverzüglich zu übersenden.

§ 26.

Die näheren Bestimmungen über das Protokoll, über die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sowie über das Abstimmungsprotokoll (§ 24) erläßt das Ministerium des Innern.

§ 27.

Der Landtag stellt die Rechtswirksamkeit und das Ergebnis der Volksabstimmung fest.

Bezieht sich die Volksabstimmung auf die Auflösung des Landtags, so wird die Rechtswirksamkeit und das Ergebnis der Volksabstimmung durch den Wahlausschuß festgestellt.

Die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen ist für die Feststellung des Abstimmungsergebnisses maßgebend.

§ 28.

Wenn der Landtag bezw. der Wahlausschuß (§ 27 Absf. 2) das Ergebnis der Volksabstimmung in einem oder

mehreren Stimmbezirken für ungültig erklärt und feststellt, daß es nach der Wählerzahl des Stimmbezirks oder der Stimmbezirke auf das Gesamtergebnis von Einfluß sein kann, so hat das Staatsministerium eine wiederholte Abstimmung auf Grund der bei der ersten Abstimmung benutzten Wählerlisten in diesen Stimmbezirken zu veranlassen. Der Wahlausschuß hat dann das Ergebnis auf Grund der wiederholten Abstimmung erneut festzustellen. Das Gleiche gilt, wenn in einzelnen Stimmbezirken die Durchführung einer Abstimmung durch Gewalt gehindert wird und das Gesamtergebnis durch das Ergebnis dieser Stimmbezirke beeinflusst werden kann. Die gleiche Anordnung kann bis zum Zusammentreten des Landtages vorbehaltlich der Abstimmungsprüfung durch den Landtag (§ 27 Abs. 1) das Staatsministerium auf Antrag des Wahlausschusses, der für die betreffenden Stimmbezirke zuständig ist, treffen.

Die Wiederholung der Abstimmung darf nicht später als 6 Wochen nach der Hauptabstimmung stattfinden.

§ 29.

Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses und der Rechtswirksamkeit der Volksabstimmung ist eine Anfechtung der Volksabstimmung unzulässig.

§ 30.

Das Staatsministerium veröffentlicht nach Feststellung der Rechtswirksamkeit der Volksabstimmung das Abstimmungsergebnis in den 3 Amtsblättern.

Oldenburg, den 10. Mai 1921.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Graepel.

Wegmann.

Volksvorschlag

Die unterzeichneten Stimmberechtigten haben einen Volksvorschlag in nachstehender Form eingebracht und ersuchen alle Stimmberechtigten, die hiermit einverstanden sind, den Volksvorschlag mit zu unterzeichnen.

Inhalt des Volksvorschlags:

Der wird beauftragt, die zur Gültigkeit dieses Vorschlages erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen mit Wirksamkeit für sämtliche Unterzeichner vorzunehmen.

Unterschriften:

Vor- und Zuname	Stand oder Beruf	Wohnort oder Wohnung

Schlussbemerkung der Gemeindebehörde:

Alle vorstehenden Unterschriften rühren von Personen her, die in der Gemeinde stimmberechtigt sind. Die Gemeinde hat sich vor Entgegennahme jeder Unterschrift von dem Stimmrechte des Unterzeichnenden überzeugt und jede Unterschriftabgabe in der im § 7 des Gesetzes, betreffend die Ausübung des Volksvorschlagsrechts und der Volksabstimmung, vorgeschriebenen Weise vorgemerkt.

....., den
(Ort)

Dienststempel.

Der Gemeindevorstand.
Stadtmagistrat.

Anlage B.

Antrag auf Volksabstimmung über

.....
.....

Der wird beauftragt, die zur Gültigkeit dieses Antrages erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen mit Wirksamkeit für sämtliche Unterzeichner vorzunehmen.

Unterschriften:

Vor- und Zuname	Stand oder Beruf	Wohnort oder Wohnung

Schlußbemerkung der Gemeindebehörde:

Alle vorstehenden Unterschriften rühren von Personen her, die in der Gemeinde stimmberechtigt sind. Die Gemeinde hat sich vor Entgegennahme jeder Unterschrift von dem Stimmrechte des Unterzeichnenden überzeugt und jede Unterschriftabgabe in der im § 7 des Gesetzes, betreffend die Ausübung des Volksvorschlagsrechts und der Volksabstimmung, vorgeschriebenen Weise vorgemerkt.

....., den
(Ort)

Dienststempel.

.....
Der Gemeindevorstand.
Stadtmagistrat.